

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
des Landesbetrieb Straßenwesen:
„Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges an der Bundesstraße 109 zwischen
Vogelsang und Hammelspring und Ersatzneubau der Brücke über das Schulzenfließ“
- 1. Planänderung -**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vom 11.09.2023

Der Landesbetrieb Straßenwesen stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) für die erste Planänderung des Vorhabens „Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges an der Bundesstraße 109 zwischen Vogelsang und Hammelspring und Ersatzneubau der Brücke über das Schulzenfließ“. Das Plangebiet befindet sich in an der Bundesstraße 109 zwischen Vogelsang und Hammelspring (Gemarkung Hammelspring) im Landkreis Uckermark.

Gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 31.07.2023 – ergänzt mit Schreiben vom 08.09.2023 sowie der mit Datum vom 20.12.2018 planfestgestellten Planunterlagen durchgeführt und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2106-31102/0109/017 geführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Änderung des vorgenannten Vorhabens zu keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Mit dem Ersatzneubau der Brücke über das Schulzenfließ wird die Trassierung der Strecke verändert, dadurch liegt die Fahrbahnoberkante im Brückenbereich ca. ein Meter höher als im Bestand. In dem Bereich, wo sowohl der Straßenkörper angepasst wird, als auch der Radweg in Dammlage neu hergestellt wird, ist die Fällung von vier weiteren Bäumen erforderlich.

Die Fällung der Bäume führt zum Verlust von Vegetationsstrukturen und Lebensraum. Diese nachteiligen Umweltauswirkungen sind von Dauer. Die Umweltauswirkungen haben jedoch keine gewisse Schwere oder Komplexität, so dass sie nicht als erheblich eingeschätzt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2106 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.